-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Rheinland-Pfalz
Sozialgericht	Landessozialgericht Rheinland-Pfalz
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	20.10.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 319/00
Datum	28.08.2001

3. Instanz

Datum	-

1. Auf die Berufung des KlÃ¤gers werden das Urteil des Sozialgerichts Mainz vom 20.10.2000 sowie der Bescheid der Beklagten vom 13.11.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.1.1999 aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, den Unfall des KlÃ¤gers vom 25.4.1998 als Arbeitsunfall zu entschÃ¤digen.
2. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger die auÃergerichtlichen Kosten beider Instanzen zu erstatten.
3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob der Verkehrsunfall des KlÃ¤gers vom April 1998 die Voraussetzungen eines versicherten Arbeitsunfalls erfÃ¼llt.

Der 1940 geborene, in W wohnhafte KlÃ¤ger ist als selbstÃ¤ndiger Rechtsanwalt in F tÃ¤tig (Entfernung von der Wohnung zur Kanzlei: 20,80 km). Er ist bei der Beklagten freiwillig gegen Arbeitsunfall versichert.

Am 30.3.1998 erhielt der KlÃ¤ger die Anklageschrift fÃ¼r einen Mordprozess, in dem er die Verteidigung Ã¼bernommen hatte. Die Verhandlung dieses Verfahrens

sollte im Juni 1998 vor dem Schwurgericht in M beginnen. Zu den Prozessunterlagen gehÃ¶rten nach Angaben des KlÃ¤gers Ã¼ber 50 Leitzordner. Der KlÃ¤ger rechnete seinen Angaben zufolge mit einer Verhandlungsdauer von mindestens neun Monaten.

In der Zeit vom 11. bis 25.4.1998 hielt sich der KlÃ¤ger in Bad G auf und wohnte dort im Hotel "K L". Er bereitete sich dort auf das Schwurgerichtsverfahren vor.

Der KlÃ¤ger leidet an den Folgen einer im Alter von sieben Jahren erlittenen Oberschenkelamputation mit Phantomschmerzen sowie an Gelenk- und WirbelsÃ¤ulenbeschwerden. WÃ¤hrend seines Aufenthalts in Bad G wurden bei ihm Fango-, Massage- und Krankengymnastik- sowie ThermalbÃ¤derbehandlungen durchgefÃ¼hrt. An fÃ¼nf Tagen fand eine neuraltherapeutische Behandlung zur Linderung der auf orthopÃ¤dischem Gebiet beim KlÃ¤ger bestehenden Beschwerden statt.

Am 25.4.1998 begab sich der KlÃ¤ger um 5.00 Uhr auf die RÃ¼ckreise von Bad G aus, seinen Angaben zufolge, um in seine Kanzlei nach F zu gelangen (Entfernung: 459,30 km). Auf der Autobahn in der NÃ¤he von R wurde er mit seinem Pkw in einen Verkehrsunfall verwickelt, bei dem er sich schwere Verletzungen zuzog.

Der KlÃ¤ger gab an, er habe die Vorbereitung auf den Mordprozess in Bad G durchgefÃ¼hrt, weil er sich gesundheitlich vor der auÃerordentlich anstrengenden und nervenbelastenden Hauptverhandlung in einen guten Zustand habe versetzen wollen und eine solch sorgfÃ¤ltige Vorbereitung ohne StÃ¶rungen in der Kanzlei nicht mÃ¶glich gewesen sei. Er habe in Bad G tÃ¤glich mindestens fÃ¼nf bis sechs Stunden der Vorbereitung auf die Hauptverhandlung gewidmet. Bei diesem Ort handele es sich um einen Thermalkurort, den er schon hÃ¤ufig aufgesucht habe und wo er sich in vertrauter Ã¤rztlicher Behandlung befunden habe. Er habe die gesundheitliche Vorsorge mit der beruflichen TÃ¤tigkeit gekoppelt.

Mit Bescheid vom 13.11.1998 lehnte es die Beklagte ab, den Unfall als Arbeitsunfall anzuerkennen. Zur BegrÃ¼ndung hieÃ es: Da der Aufenthalt in Bad G sowohl privaten als auch betrieblichen Interessen gedient habe, sei die RÃ¼ckfahrt als gemischte TÃ¤tigkeit zu qualifizieren. Derartige TÃ¤tigkeiten unterfielen nur dann dem Versicherungsschutz, wenn sie dem Unternehmen wesentlich dienten. Dies sei vorliegend zu verneinen. Eine Vorbereitung auf den Mordprozess sei auch in WohnortnÃ¤he mÃ¶glich gewesen.

Der hiergegen eingelegte Widerspruch des KlÃ¤gers wurde durch Widerspruchsbescheid vom 19.1.1999 zurÃ¼ckgewiesen.

Im sozialgerichtlichen Verfahren hat der KlÃ¤ger ua vorgetragen: Er wÃ¤re keinesfalls zu diesem Zeitpunkt und zusÃ¤tzlich noch allein (ohne seine Ehefrau) nach Bad G gefahren, wenn er sich nicht auf das Schwurgerichtsverfahren hÃ¤tte vorbereiten mÃ¼ssen. Bei frÃ¼heren Aufenthalten in diesem Ort sei er immer von seiner Ehefrau begleitet worden.

Das Sozialgericht (SG) hat eine Auskunft des Arztes fÃ¼r Allgemeinmedizin Dr S aus Bad G vom MÃ¤rz 1999, einen Befundbericht des OrthopÃ¤den Dr D aus F sowie Erkrankungsverzeichnisse der Signal-Versicherungen eingeholt.

Durch Urteil vom 20.10.2000 hat das SG die Klage abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt: Der KlÃ¤ger habe bei der zum Unfall fÃ¼hrenden Fahrt nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden. Bei der Fahrt habe sich um eine "gemischte TÃ¤tigkeit" gehandelt , die unversichert sei. Auch wenn der Aufenthalt in Bad G Ã¼berwiegend der Vorbereitung auf den Strafprozess gedient habe, habe auf der Hin- und RÃ¼ckfahrt zu diesem Ort kein Versicherungsschutz bestanden. Ein solcher wÃ¤re nur gegeben gewesen, wenn die Wahl des Aufenthaltsorts wesentlich durch betriebliche Interessen begrÃ¼ndet gewesen wÃ¤re. Dies sei aber nicht der Fall. DafÃ¼r sei von Bedeutung, dass der KlÃ¤ger nicht nach Bad G gefahren wÃ¤re, wenn er keine privaten BeweggrÃ¼nde fÃ¼r den Aufenthalt in dem Kurort gehabt hÃ¤tte. Wenn ein Versicherter einen Aufenthaltsort fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit frei wÃ¤hle, der selbst in keinerlei bestimmter Beziehung zur betrieblichen TÃ¤tigkeit stehe, kÃ¶nne er bei der Anreise nur dann unter Versicherungsschutz stehen, wenn die Entfernung in einem angemessenen VerhÃ¤ltnis zur Entfernung des nÃ¤chsten, fÃ¼r die Verfolgung der betrieblichen Interessen geeigneten Ortes stehe. Anderenfalls wÃ¼rde das durch die gesetzliche Unfallversicherung abzudeckende Risiko unverhÃ¤ltnismÃ¤ÃŸig ausgedehnt, ohne dass fÃ¼r die Wahl des konkreten Aufenthaltsortes selbst betriebliche GrÃ¼nde maÃŸgebend wÃ¤ren. Die lange Fahrt nach Bad G habe nicht mehr in einem angemessenen VerhÃ¤ltnis zur Entfernung zum nÃ¤chsten Ort, an dem die betrieblichen Zwecke hÃ¤tten erreicht werden kÃ¶nnen, gestanden. Zwar kÃ¶nne auch ein Weg nach dem Ort der versicherten TÃ¤tigkeit von einem "dritten Ort" aus versichert sein. Auch dieser Gesichtspunkt rechtfertige indes vorliegend nicht die Annahme des Versicherungsschutzes, weil die lange Wegstrecke von Bad G zur Kanzlei gegenÃ¼ber derjenigen von der Wohnung des KlÃ¤gers in W aus nach F mehr als das Zwanzigfache betragen habe.

Gegen dieses ihm am 13.11.2000 zugestellte Urteil richtet sich die am 16.11.2000 beim Landessozialgericht Rheinland-Pfalz eingelegte Berufung des KlÃ¤gers.

Der KlÃ¤ger trÃ¤gt vor: Ihm habe es aufgrund seiner anwaltlichen Gestaltungsfreiheit zugestanden, seinen Arbeitsplatz frei zu wÃ¤hlen. Zu beachten sei, dass eine gemischte TÃ¤tigkeit unter Versicherungsschutz stehe, wenn die TÃ¤tigkeit wesentlich betrieblichen Zwecken diene. Dabei genÃ¼ge es, dass das Handeln im Interesse der versicherten TÃ¤tigkeit nicht lediglich Nebenzweck sei. Wenn er sich nicht auf den Schwurgerichtsprozess hÃ¤tte vorbereiten mÃ¼ssen, wÃ¤re er nicht nach Bad G gefahren. Die Auswahl des Hotels sei geeignet gewesen, StÃ¶rungen durch den Kanzleibetrieb (Telefonanrufe, Kontakt mit Kollegen und Angestellten) zu vermeiden. Hinsichtlich des Kurhotels in Bad G habe er mit nahezu 100%iger Sicherheit davon ausgehen kÃ¶nnen, dass er sich ruhig und ungestÃ¶rt auf den Prozess habe vorbereiten kÃ¶nnen. HÃ¤tte er sich in einem anderen Hotel eingemietet, wÃ¤re die Gefahr von StÃ¶rungen (zB HellhÃ¶rigkeit, Bauarbeiten oÃ¤) grÃ¶ÃŸer gewesen. AuÃŸerdem sei leicht nachvollziehbar, dass er sich in vertrauter Umgebung wohler gefÃ¼hlt habe. Er habe in Bad G mehr Zeit fÃ¼r seine berufliche

TÃ¤tigkeit als fÃ¼r private Zwecke verbracht.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des SG Mainz vom 20.10.2000 sowie den Bescheid der Beklagten vom 13.11.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.1.1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Verkehrsunfall vom 25.4.1998 als Arbeitsunfall zu entschÃ¤digen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie trÃ¤gt vor: Das angefochtene Urteil sei zutreffend. Auch wenn der KlÃ¤ger wÃ¤hrend seines Aufenthalts in Bad G berufliche TÃ¤tigkeiten ausgefÃ¼hrt habe, habe die RÃ¼ckfahrt von Bad G nicht unter Versicherungsschutz gestanden, weil er die Vorbereitung auf die Schwurgerichtssache wohnortnÃ¤her hÃ¤tte erledigen kÃ¶nnen.

Zur ergÃ¤nzung des Tatbestandes wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten, die beigezogene Akte der Staatsanwaltschaft (StA) Regensburg sowie die Prozessakte verwiesen, die ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung und Beratung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die nach Â§Â§ 143 f., 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulÃ¤ssige Berufung ist begrÃ¼ndet. Im Gegensatz zur Auffassung des SG stellt der Unfall des KlÃ¤gers vom 25.4.1998 einen versicherten Arbeitsunfall (Â§ 8 des 7. Buchs des Sozialgesetzbuchs â□□SGB VII-) dar.

Der KlÃ¤ger war als Unternehmer gemÃ¤Ã□ Â§ 6 SGB VII freiwillig gegen Arbeitsunfall versichert. Solche freiwillig versicherte Unternehmer stehen bei TÃ¤tigkeiten unter Unfallversicherungsschutz, bei denen ein enger Zusammenhang mit dem Unternehmen gegeben ist (BSG SozR 2200 Â§ 548 Nr 47). Dies war vorliegend in Bezug auf den Aufenthalt in Bad G der Fall.

Das SG ist zu Recht davon ausgegangen, dass der Aufenthalt des KlÃ¤gers in Bad G wesentlich durch den versicherten TÃ¤tigkeitsbereich als Rechtsanwalt bestimmt war. Seinen glaubhaften Angaben zufolge hat er sich dort auf eine sehr schwierige und zeitaufwÃ¤ndige Schwurgerichtssache vorbereitet. Er hat sich tÃ¤glich (einschlieÃ□lich samstags und sonntags) mindestens durchschnittlich 5 â□□ 6 Stunden der Vorbereitung auf diese gewidmet.

Wo der KlÃ¤ger seine Arbeit als Anwalt erledigte, war grundsÃ¤tzlich seine Sache. Seine Gestaltungsfreiheit als Unternehmer muss unfallversicherungsrechtlich respektiert werden (vgl BSG SozR 3-2200 Â§ 548 Nr 26), zumal â□□worauf es allerdings nicht ausschlaggebend ankommt- die Wegstrecke von zu Hause bzw von

der Kanzlei nach Bad G und zurÃ¼ck nicht weiter war als die Wegstrecke, die er insgesamt absolviert hÃ¤tte, wenn er seinerzeit an jedem Tag von seiner Wohnung zur Kanzlei gefahren wÃ¤re. Entscheidend ist, dass der KlÃ¤ger wesentlich aus verstÃ¤ndlichen betrieblichen GrÃ¼nden zu der konkreten Handlungsweise â dem Aufenthalt in Bad G- bewegt wurde (vgl BSG, aaO). Der KlÃ¤ger hat sich auf die Schwurgerichtssache auÃerhalb seines hÃ¤uslichen Bereichs und seiner Kanzlei vorbereitet, weil er sich ungestÃ¶rt in den schwierigen Prozessstoff einarbeiten wollte. Er hat dies deshalb gerade in Bad G getan, weil er sicher sein konnte, dort ungestÃ¶rt in vertrauter Umgebung arbeiten zu kÃ¶nnen.

Der Beklagten ist einzurÃ¤umen, dass sich der KlÃ¤ger auch aus gesundheitlichen GrÃ¼nden in Bad G aufgehalten hat. Insoweit handelte es sich aber nicht um die allein wesentliche Ursache des Aufenthalts. In diesem Zusammenhang kommt dem Umstand entscheidende Bedeutung zu, dass der zeitliche Umfang der in Bad G durchgefÃ¼hrten GesundheitsmaÃnahmen erheblich geringer war als derjenige der beruflichen TÃ¤tigkeit. Zudem hat der KlÃ¤ger glaubhaft angegeben, dass er sich, wenn er sich nicht auf die Schwurgerichtssache hÃ¤tte vorbereiten mÃ¼ssen, jedenfalls zu diesem Zeitpunkt nicht nach Bad G begeben hÃ¤tte. DafÃ¼r spricht auch die Tatsache, dass ihn seine Frau seinerzeit -anders als sonst- nicht dorthin begleitet hat.

Bei dieser Sachlage hat es sich hinsichtlich des Aufenthalts in Bad G um eine versicherte Dienstreise gehandelt. DemgemÃ¤Ã stand der KlÃ¤ger dort unter Unfallversicherungsschutz, wobei dieser allerdings bei privaten TÃ¤tigkeiten, die nicht dem versicherten TÃ¤tigkeitsbereich zuzurechnen sind (vgl BSG SozR 3-2200 Â§ 548 Nr 25), nicht gegeben war.

Ausgehend davon war der KlÃ¤ger auch bei der Hin- und RÃ¼ckfahrt nach Bad G unter dem Gesichtspunkt einer Dienstreise versichert. Die Auffassung des SG, der Versicherungsschutz wÃ¤hrend dieser Fahrten sei trotz des Ã¼berwiegend beruflichen Zwecks des Aufenthalts in Bad G zu verneinen, weil sich der KlÃ¤ger wohnortnÃ¤her auf die Schwurgerichtssitzung hÃ¤tte vorbereiten kÃ¶nnen, vermag der Senat nicht zu teilen. Bei sog gemischten TÃ¤tigkeiten stellt die Rechtsprechung zwar vielfach darauf ab, ob die TÃ¤tigkeit hypothetisch auch dann vorgenommen worden wÃ¤re, wenn der private Zweck entfallen wÃ¤re (BSG SozR 2200 Â§ 550 Nr 62; SozR 3-2200 Â§ 548 Nr 19). Diese GrundsÃ¤tze greifen aber vorliegend nicht ein, da sie vÃ¶llig andere Fallkonstellationen betreffen. Ein Beispielsfall fÃ¼r das genannte Abgrenzungskriterium ist folgender Fall (Keller in Hauck/Noftz, SGB VII, K Â§ 8, RdNr 25; vgl auch BSG SozR 3-2200 Â§ 548 Nr 19): Ein Unternehmer mit Wohnort in Hamburg fÃ¤hrt von dort aus nach MÃ¼nchen, um seine Tochter zu besuchen. AnlÃ¤sslich dieser Fahrt sucht er in MÃ¼nchen einen Kunden auf, zu dem er ohne den privaten Besuch nicht gefahren wÃ¤re. Bei einer solchen Sachlage ist der Unternehmer auf dem Weg von Hamburg nach MÃ¼nchen nicht versichert. Mit dieser Fallkonstellation ist der vorliegende Fall nicht vergleichbar, da der Sachverhalt vÃ¶llig anders gelagert ist. Da der Aufenthalt in Bad G -wie dargelegt- als Dienstreise versichert war, unterfÃ¤llt auch die hiervon versicherungsrechtlich nicht getrennt zu beurteilende Hin- und RÃ¼ckfahrt dem Versicherungsschutz.

Der Senat hat von seiner Befugnis Gebrauch gemacht, ein Grundurteil zu erlassen (Â§ 130 SGG), da es in Anbetracht des Umfangs der Unfallfolgen wahrscheinlich ist, dass dem KlÃ¤ger eine Verletztenrente zu gewÃ¤hren ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

Die Revision wird nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des Â§ 160 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 30.12.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024